



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 13 (S. 210-214)**

Titel **Bundesbeschluß betreffend die Erstellung einer Eisenbahn von Oerlikon nach Bülach mit Abzweigung nach Dielsdorf.**

Ordnungsnummer

Datum 30.07.1863

[S. 210] Die Bundesversammlung  
der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe des Kantons Zürich am 1. Heumonats 1863 der schweizerischen Nordostbahngesellschaft erteilten Konzession für den Bau und Betrieb einer von Oerlikon nach Bülach führenden Lokomotiveisenbahn nebst einer an geeigneter Stelle von derselben abzweigenden, mit Pferden zu betreibenden Zweigbahn nach Dielsdorf; eines sachbezüglichen Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes vom 15. Heumonats 1863; in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonats 1852,

beschließt:

Es wird der Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt: // [S. 211]

Art. 1. In Erledigung von Art. 8 Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von 500 Frkn. für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung Oerlikon–Bülach–Dielsdorf nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn Oerlikon–Bülach–Dielsdorf, für deren Bau und Betrieb die Konzession der Nordostbahngesellschaft vom Kanton Zürich am 1. Heumonats 1863 erteilt worden ist, in ihrer Gesamtheit, so weit sie wirklich erstellt worden ist, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, die dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres vom 1. Mai 1865 an gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen 4 Jahre und 10 Monate zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. // [S. 212]



Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreivorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22  $\frac{1}{2}$ fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrags zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinerträge, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt worden, in Abzug zu bringen.
- b) Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c) Die Bahn sammt Zubehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde // [S. 213] abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung, namentlich das Gesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heumonate 1852 genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Insbesondere soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesetzes zustehen, durch die in Art. 3 der Konzession enthaltenen Bestimmungen nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 30. Heumonate 1863.



Im Namen desselben:

Der Präsident,

Dr. J. Heer.

Der Protokollführer,

Schieß. // [S. 214]

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Heumonath 1863.

Im Namen desselben:

Der Präsident,

Ed. Häberlin.

Der Protokollführer,

J. Kern-Germann.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben nach Einsicht des vorstehenden Bundesbeschlusses verordnet:

Es sei dieser Bundesbeschluß in die Gesetzessammlung aufzunehmen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Also beschlossen Dienstags den 11. Augstmonath 1863.

Der zweite Präsident.

Ed. Ziegler.

Der zweite Staatsschreiber,

J. Boßhardt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.02.2015]